

Temporäre Erhöhung der WAZ

Arbeitszeit: Neue Möglichkeiten

Zur Begleitung der arbeitgeberseitig geplanten Organisationsmaßnahme „einfach anders“ hat ver.di bereits im letzten Jahr umfangreiche Sicherungspakete mit der Arbeitgeberseite vereinbart. Dabei wurden auch Regelungen zu Veränderungen in der Wochenarbeitszeit vereinbart. Sie sehen die Möglichkeit zur temporären Erhöhung der Wochenarbeitszeit (inklusive maximaler Grenzen und Verfahren) vor, und gelten bereits ab 2017. Dies neben der ab 2019 wirkenden allgemeinen Absenkung der Wochenarbeitszeit (in DT TS, DT Technik und DTKS auf 36 Stunden). Auf der Grundlage eines Tarifvertrags besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, eine temporäre Erhöhung der WAZ um 2 bzw. 4 Stunden beim Betriebsrat zu beantragen.

Mehrarbeit und Ausgleich

Auch die beamteten Beschäftigten müssen grundsätzlich länger arbeiten, wenn dienstlich erforderlich. Der Grundsatz ist: Die regelmäßige WAZ (38 Stdn) ändert sich nicht. Das gilt ebenso im Falle einer Altersteilzeit. Die temporäre WAZ-Erhöhung gilt nicht für alle Beamten/-innen, ist zeitlich befristet, und wird demzufolge im Wege der angeordneten Mehrarbeit geleistet. Die Regelung in § 2 der Telekomarbeitszeitverordnung (T-AZV) festgelegte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 34 Stunden für die bei der Telekom beschäftigten Beamten/-innen gilt unverändert fort.

Eine temporäre WAZ-Erhöhung, erfolgt über den Weg der Anordnung von Mehrarbeit. Diese wird innerhalb eines Jahres in Freizeit oder finanziell über die Mehrarbeitsvergütung quartalsweise abgegolten.

Angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann bis zu einer Höhe von 80 Stunden im Kalenderjahr dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Ein solches soll voraussichtlich ab dem 24.05.2017 beantragt werden können.

Teilzeitbeschäftigte sollen eine Wahlmöglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an der temporären WAZ-Erhöhung erhalten. Schwerbehinderte haben das Recht, die Freistellung von der Mehrarbeit zu verlangen (§ 124 SGB IX).

Die Beteiligung des zuständigen Betriebsrates zur beabsichtigten Anordnung von Mehrarbeit bleibt unverändert.



Gesetzesgrundlage

Gemäß § 88 Bundesbeamtengesetz (BBG) ist der Dienstvorgesetzte berechtigt, Mehrarbeit anzuordnen. Weitere Rechtsgrundlage ist der § 2 a T-AZV. Danach ist der Vorstand der Deutschen AG berechtigt, bei Zuweisung einer Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung, die Arbeitszeit, die für die Beamten/-innen dort gelten soll, entsprechend der dort geltenden betriebsüblichen oder regelmäßigen Arbeitszeit festzulegen. Diese darf die in der Arbeitszeitverordnung des Bundes festgelegte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten.

Keine Sonderzahlung

Da die Ausgangslage, 34 Stunden Regel-WAZ, sich nicht verändert, und Mehrarbeit geleistet wird, gibt es keine Veranlassung für die Zahlung der Sonderzahlung (SZ).

Die SZ wird ab einer regelmäßigen WAZ in einem Korridor von größer als 38 Stdn. bis 41 Stdn./Woche gewährt. Liegt diese Voraussetzung vor, wird für jeden Monat mit entsprechend höherer WAZ innerhalb des Korridors von 38 bis 41 Stdn. eine Sonderzahlung gewährt. Sie beträgt 5 % der Bezüge bei einer WAZ von 41 Std. (bei einer WAZ ab 38 bis 40 Std. wird eine anteilige SZ gewährt) Maßgeblich ist dabei die Arbeitszeit für Beamten/-innen des Bundes; diese ist derzeit 41 Stdn./Woche. Rechtsgrundlage ist § 1 Abs.1 Telekom-Sonderzahlungsverordnung (TSZV).

Für aktive/zugewiesene Beamten/-innen gilt die betriebsübliche WAZ des Unternehmens, wo ihnen ihre Tätigkeit zugewiesen ist. Die in Servicegesellschaften tariflich geltende WAZ von 38 Stunden gilt somit auch als Arbeitszeit der zugewiesenen Beamten/-innen, so dass bspw. beim Wechsel von der TDG in die Servicegesellschaften sich die 34 Std./Woche auf 38 Std./Woche erhöht – ohne Ausgleich.

Besoldung und Versorgung unverändert

Beamten/-innen werden alimentiert. Die Veränderung der WAZ nach oben oder nach unten hat bei vollbeschäftigten Beamten/-innen weder Einfluss auf die Besoldung noch auf die Versorgung. Die Besoldung ist nicht mit der Arbeitszeit gekoppelt, sondern richtet sich nach dem übertragenen Amt und der Funktion. Das wiederum drückt sich über die Besoldungsgruppe und die Laufbahn aus.



Gemeinsam mehr erreichen



Bundesbeamtengesetz

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 44 Stunden nicht überschreiten.

§ 88 Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit **mehr als fünf Stunden im Monat** über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres **für die Mehrarbeit**, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende **Dienstbefreiung zu gewähren**. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern **eine Vergütung erhalten**.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die innerhalb von zwölf Monaten durchschnittlich zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit,
2. der **Arbeitstag grundsätzlich der Werktag**,

§ 3 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(1) Die **regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 41 Stunden**. **Schwerbehinderte Beamtinnen und schwerbehinderte Beamte können eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden beantragen**.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird bei Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung mit einer Ermäßigung der Arbeitszeit um weniger als 10 Prozent auf Montag bis Freitag verteilt. Aus dienstlichen Gründen kann sie auf sechs Tage verteilt werden.

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamt/-innen des Bundes (BMVergV)

§ 1 Vergütungen für Mehrarbeit an Beamtinnen und Beamte des Bundes dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines <.....>

5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Telekom AG

§ 1 Anwendung der Arbeitszeitverordnung

Für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten **gilt die Arbeitszeitverordnung**, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten **beträgt im Durchschnitt 34 Stunden in der Woche**.

(2) Der **Vorstand der Deutschen Telekom AG kann** die regelmäßige Arbeitszeit für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten in bestimmten Dienstzweigen oder bei bestimmten Bedienstetengruppen **verlängern**, wenn dafür besondere Bedürfnisse bestehen. Die so verlängerte Arbeitszeit darf die in der Arbeitszeitverordnung festgelegte regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten. Vom Gebrauch dieser Ausnahmemöglichkeit ist das Bundesministerium der Finanzen halbjährlich zu unterrichten. Das Bundesministerium der Finanzen kann solchermaßen getroffene Anordnungen im Rahmen der Rechtsaufsicht ändern oder aufheben.

§ 2a Regelmäßige Arbeitszeit bei einem anderen Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung

Wird Beamtinnen und Beamten nach § 4 Abs. 4 des Personalrechtsgesetzes oder nach § 29 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung zugewiesen, **kann der Vorstand der Deutschen Telekom AG die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit, die für diese Beamtinnen und Beamten gelten soll, entsprechend der in dem anderen Unternehmen oder der öffentlichen Einrichtung geltenden betriebsüblichen oder regelmäßigen Arbeitszeit festlegen**. Die so festgelegte Arbeitszeit darf die in der Arbeitszeitverordnung festgelegte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten. Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat das Bundesministerium der Finanzen über den Erlass solcher Anordnungen unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Anordnungen im Rahmen der Rechtsaufsicht ändern oder aufheben.

§ 3 (1) Die **Vergütung** wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

1. von Beamtinnen und Beamten geleistet wurde, für die beamtenrechtliche Arbeitszeitregelungen gelten,
2. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,
3. **aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann und**
4. die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Arbeitszeit **um mehr als fünf Stunden im Kalendermonat (Mindeststundenzahl) übersteigt**.

§ 4 (1) Die Vergütung beträgt je Stunde

1. in den BesGr A 2 bis A 4 = **12,54 Euro**,
2. in den BesGr **A 5 bis A 8 = 14,81 Euro**,
3. in den BesGr **A 9 bis A 12 = 20,34 Euro**